Satzung

der Gemeinde Ratekau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.08.2020 folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamt*innen und Beschäftigt*innen der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

- 6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
- 10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
- 11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht steuerpflichtigen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft: die steuerrechtliche Behandlung gemeinnützig oder mildtätig ist durch ein Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall auf Antrag und aus Gründen der nachgewiesenen Bedürftigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.
- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro gerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, um des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Aufwand der Gebührensatzung selbst steht.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst haben oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 dieser Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung berechtigt, folgende für die Erhebung von Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern:
 - Name und Vorname
 - Anschrift
 - Bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

(2) Die erhobenen Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung aus dem Jahre 1997, zuletzt geändert im Jahre 2009, tritt zugleich außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Ratekau, den 18.08.2020

Gemeinde Ratekau

Der Bürgermeister

Thomas Keller

Bürgermeister

Gebührentabelle nach § 1 der Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00 €
2.	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	11,00€
3.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4 - Seite	3,00 €
4.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	doppelte Gebühr
5.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe	
	Stunde	14,00 €
6.	Ablichtungen je DIN A 4 - Seite	0,50€
7.	Ablichtungen je DIN A 3 - Seite	0,60€
8.	Ablichtungen mit besonderem Aufwand, wie z.B. Auszüge aus Archivakten	2,50€
9.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	11,00 €
10.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung	3,00 € - 15,00 €
11.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärungen je angefangene Seite	2,50 €
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 € - 80,00 €
13.	Anordnungen nach § 45 StVO Jahresgenehmigung; Jahresgebühr je Baustellenkontrolle zusätzlich	50,00 € 15,00 €
	a) bei 0-10 Baustellenkontrollenb) bei 10-20 Baustellenkontrollenc) bei 20-30 Baustellenkontrollend) bei 30-40 Baustellenkontrollen	150,00 € 350,00 € 500,00 € 650,00 €

 14. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides -Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist 15. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder auch nur Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder Selbstherstellung von Abschriften, 	bis 1/2 der Geb. 7,00 €
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	7,00€
Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	7,00€
Auszugen usw. für jede angelangene Stunde	
16. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00€
17. Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	5,00€
18. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	2,00€
19. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00€
 Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabenpflicht auf Antrag des Abgabenpflicht 	10,00 €
21. Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	14,00 €
22. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	7,00€
 Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken 	
a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusernb) für Zweifamilienhäuserc) für Einfamilienhäuser	25,00 € 15,00 € 8,00 €
Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt sind.	
24. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	50,00€
25. Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärung	25,00 €
26. Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	10,00 €
27. Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorverkaufsrecht	20,00€
28. Erteilung von schriftlichen Auskünften a) in einfachen Fällen b) in schwierigen und komplexen Fällen 50	5,00 € - 50,00 € 0,00 € - 2.000,00 €

29. Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern und von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder lesbaren Ausdrucken

a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Informationen	50,00 € - 1.000,00 €
 c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Informationen 	1.000,00 € - 2.000,00 €
30. Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00€
31. Kosten der Ersatzvornahme	50,00 € - 150,00 €
32. Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00€
33. Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung)	15,00€
34. Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	30,00€
35. Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze	300,00 € - 500,00 €